

Die Enzyklika **EVANGELIUM VITAE** aus ärztlicher Sicht

Notburga AUNER

DIE kürzlich erschienene Enzyklika *Evangelium vitae* (EV) hat in den letzten Monaten viele, zum Teil kontroversielle Beurteilungen in den Massenmedien hervorgerufen. Dieser Kommentar – aus der Sicht einer Medizinerin, soll mit einem vielleicht unüblichen Hinweis beginnen: Man sollte die Mühe nicht scheuen, dieses Schreiben selbst zu lesen, es lohnt sich! Viele kritische Stellungnahmen zur Enzyklika, die sich auf nur wenige Punkte konzentriert haben, sind der Gefahr nicht entgangen, die Fülle der Ausführungen des Dokumentes einseitig zu verengen und sind ihm inhaltlich nicht wirklich gerecht geworden.

Der Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens ist die Kernaussage, um die sich sämtliche Ausführungen und Betrachtungspunkte ranken. Nicht bloß einmal wird betont, daß dem menschlichen Leben Ehrfurcht gebührt, weil es heilig ist und daher auch unantastbar sein muß (EV 40, 53). Dieses Leben hat niemand aus sich selbst, es bleibt im wesentlichen immer Geschenk und Teilhabe am Leben Gottes selbst (EV 39). Und daher gibt es so etwas wie eine Verantwortung, nicht nur dem eigenen Leben gegenüber, sondern auch gegenüber dem anderer Menschen. Jedes menschliche Leben verdient absolute Achtung.

Die ethische Dimension des ärztlichen Tuns

Der Arzt hat seit jeher die seinem Beruf inwohnende ethische Dimension erkannt und

sich ihr verpflichtet gefühlt: Seit vielen Jahrhunderten geloben die Ärzte vor der Ausübung ihrer Tätigkeit den alten, aber immer noch aktuellen Hippokratischen Eid (EV 89). Im Rahmen der ärztlichen Praxis erfährt man häufig, daß der Umgang mit dem Leben kostbar, mehr noch, ehrfurchtgebietend ist.

Bei der ärztlichen Tätigkeit handelt es sich nicht um Macht oder Herrschaft über das Leben. Durch die Kenntnis und Anwendung der biologischen Gesetze kann der Arzt heilend oder lindernd bei Krankheiten eingreifen. Daß diese Gesetzmäßigkeiten vorgegeben sind, versteht sich von selbst. Als Ärzte übernehmen wir aufgrund der durch das Studium erworbenen Kenntnisse Verantwortung für das menschliche Leben, das sich uns anvertraut hat. Und dieses Leben hat einen besonderen Wert. So wird wiederholt ausdrücklich daran erinnert, daß die Existenz jedes einzelnen Menschen von ihren Anfängen an im Plan Gottes vorgegeben ist (EV 44); daß das Leben ein Geschenk, eine wunderbare Leihgabe ist (EV 52); daß das Leben als etwas Heiliges anzusehen ist, weil der Mensch lebendiges Abbild Gottes ist. Das Leben ist ein großes Gut!

Der Wert des Lebens

Beeinflusst durch ein zunehmend leistungsorientiertes Denken, das spürbar in unserer Gesellschaft immer weitere Bereiche erfaßt, wird der Wert des Lebens in manchen Lebensabschnitten und Umständen verdunkelt und in

Frage gestellt. Was ist mit den Ungeborenen? Den unheilbar Kranken? Den Behinderten? Den Alten, Dahinsiechenden? Den Geisteskranken, die niemals der Gesellschaft zu Diensten sein werden?

Die Enzyklika erinnert an den Auftrag, der allen Menschen gegeben wurde und daher alle betrifft: das Leben anzunehmen, ihm zu dienen, allen und vor allem jenen gegenüber, die sich in einem Zustand größter Schwachheit befinden (EV 43). Mit Klarheit werden dann jene Grauzonen beleuchtet, in denen, wie bereits gesagt, der Wert des Lebens nicht mehr deutlich erkannt wird.

Abtreibung

Die Abtreibung wird in EV als verabscheuungswürdiges Verbrechen bezeichnet. Diese harten Worte sind sicherlich deshalb gewählt worden, weil sich im Gewissen vieler die Wahrnehmung der Schwere des Vergehens nach und nach verdunkelt hat. Wir alle sind Zeugen einer Entwicklung, die sukzessiv die Abtreibung zunächst verharmlost und dann legalisiert hat. Jetzt wird sie als bloßes Mittel der Familienpolitik nur allzuoft ins Kalkül gezogen. Die Abtreibung ist Mord, wie der Papst ausdrücklich sagt, um jeden zweideutigen Sprachgebrauch zu vermeiden. Das Verbrechen, das dabei begangen wird, wiegt umso schwerer, als es ein absolut unschuldiges Wesen betrifft, das niemals Angreifer sein kann. Es ist schwach, wehrlos, praktisch ohne jedes Minimum an Verteidigungsmöglichkeit, voll und ganz dem Schutz und der Sorge derjenigen anvertraut, die es im Schoß trägt (EV 58). Zweifelsohne, und so gibt auch die Enzyklika zu, betrifft die Schuldfrage oft mehrere Personen und mittelbar eine gegen das noch ungeborene menschliche Leben gerichtete Zivilisation. Das häufige Argument, daß das eben erst begonnene Leben noch nicht als ein persönliches menschliches Leben angesehen werden

müsse, wird entkräftet: in Wirklichkeit beginnt in dem Augenblick, wo die Eizelle befruchtet wird, ein Leben, das nicht das des Vaters oder das der Mutter, sondern jenes eines neuen menschlichen Geschöpfes ist. Es entwickelt sich eigenständig. Es würde nie menschlich werden, wenn es das nicht vom ersten Augenblick an gewesen wäre. Für die Augenfälligkeit dieser alten Einsicht liefert die moderne genetische und embryologische Forschung wertvolle Bestätigungen. Sie hat gezeigt, daß vom ersten Augenblick an das Programm für das, was dieses Lebewesen sein wird, festgelegt ist. Es enthält alle Anlagen für diese individuelle Person mit ihren bekannten, schon genau festgelegten Wesensmerkmalen. Bereits mit der Befruchtung hat das Abenteuer eines Menschenlebens begonnen, von dessen großen Fähigkeiten jede einzelne Zeit braucht, um sich zu organisieren und funktionsbereit zu sein (EV 60). Selbst wenn das Vorhandensein einer Geistseele keiner experimentellen Beobachtung zugänglich ist, liefern die Schlußfolgerungen der Wissenschaft über den menschlichen Embryo wertvolle Hinweise, um das Dasein einer Person von diesem ersten Erscheinen eines menschlichen Lebens an rational zu erfassen. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß so viel auf dem Spiel steht, daß die bloße Wahrscheinlichkeit, eine menschliche Person vor sich zu haben, genügen würde, um das strikteste Verbot jedes Eingriffs zu rechtfertigen, der zur Tötung des menschlichen Embryos vorgenommen wird (EV 60).

Das Dokument läßt keinen Zweifel daran, daß jede Abtreibung scharf zu verurteilen ist. Trotzdem, und das ist eigentlich berührend, widmet das Schreiben dann gegen Ende einen eigenen Absatz jenen Frauen, die sich für eine Abtreibung entschieden haben. Auch wenn die Tat, die vielleicht aus einer leidvollen und dramatischen Entscheidung erwachsen ist, nicht zu rechtfertigen ist, gäbe es keinen Grund zur Entmutigung und Hoffnungslosigkeit. Der

Papst spornet an, das Geschehene zu verstehen und es in seiner Wahrheit zu interpretieren. Gerade aus einer derart schmerzlichen Erfahrung können Reue und Vergebung wachsen. Und es wird neue glaubwürdige Verfechter des Rechtes aller auf Leben geben (EV 99).

Versuche mit Embryonen

Aufgrund der Überzeugung, daß dem Menschen vom ersten Moment der Zeugung an volle Achtung und Ehrfurcht gebührt, wird auch zu den Eingriffen an menschlichen Embryonen, insbesondere zur Durchführung von Versuchen an ihnen, Stellung genommen. Es ist offensichtlich, daß die Verwendung von Embryonen oder Föten als Versuchsobjekte kraß ihrer Würde widerspricht, weil sie dasselbe Recht auf Leben haben, wie es einem bereits geborenen Kind bzw. jeder anderen Person zugebilligt wird. Verwerflich sind auch Vorgehensweisen, bei denen überschüssige in-vitro befruchtete Embryonen als „biologisches Material“ verwendet bzw. als Lieferanten von Organen oder Geweben zur Transplantation verwertet werden. Solche Praktiken wären auch dann nicht zu rechtfertigen, wenn sie für die Behandlung bestimmter Krankheiten von Nutzen wären. Denn die direkte Tötung unschuldiger menschlicher Geschöpfe ist, auch wenn sie zum Vorteil anderer erfolgen sollte, immer eine absolut unannehmbare Handlung (EV 63).

Vorgeburtliche Diagnostik

Die vorgeburtliche Diagnostik ist in sich sittlich erlaubt, solange keine unverhältnismäßigen Gefahren für das Kind oder die Mutter damit verbunden sind (EV 14, 63). Allerdings wird sie häufig in den Dienst einer Eugenik-Mentalität gestellt, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Geburt von mißgebildeten oder kran-

ken Kindern zu verhindern. Diese Denkweise, die wir ja in Gestalt der sogenannten medizinischen Indikation auch in unserem Land kennen, bezeichnet das Dokument als „niederträchtig und höchst verwerflich, weil sie sich anmaßt, den Wert eines menschlichen Lebens einzig und allein nach Maßstäben wie „Normalität“ und physisches Wohlbefinden zu beurteilen und auf diese Weise auch der Legitimation der Kindestötung und der Euthanasie den Weg bahnt“ (EV 63).

Euthanasie

Die Enzyklika spricht am Beginn des Kapitels, das sie dem Thema der Euthanasie widmet, vom Geheimnis des Todes. Infolge des gesellschaftlich-kulturellen Wandels findet der Mensch zu ihm häufig keinen Zugang mehr. „Der Tod, der als absurd angesehen wird, wenn er ein Leben plötzlich unterbricht, das noch für eine an möglichen interessanten Erfahrungen reiche Zukunft offen ist, wird dagegen dann zu einer beanspruchten Befreiung, wenn das Dasein bereits für sinnlos gehalten wird, weil es in Schmerz getaucht und unerbittlich für weiteres noch heftigeres Leiden bestimmt ist“ (EV 64). In einem solchen Umfeld drängt sich die Versuchung zur Euthanasie auf. Man neigt dazu, sich zum Herren über das Leben zu machen, indem man den Tod vorzeitig bzw. zum gewünschten Zeitpunkt herbeiführt. Um die Euthanasie klar von Handlungsweisen abzugrenzen, die moralisch anders zu beurteilen sind, wird sie definiert: „Unter Euthanasie im eigentlichen Sinn versteht man eine Handlung oder Unterlassung, die ihrer Natur nach und aus bewußter Absicht den Tod herbeiführt, um auf diese Weise jeden Schmerz zu beenden. Bei Euthanasie dreht es sich also wesentlich um den Vorsatz des Willens und um die Vorgehensweisen, die angewendet werden“ (EV 65). Von ihr zu unterscheiden ist der Verzicht auf „therapeutischen

Übereifer“. Es kann tatsächlich Situationen geben, in denen man weitere Heilversuche unterlassen darf, die nur eine ungewisse und schmerzvolle Verlängerung des Lebens bewirken könnten. Freilich dürfen dann die normalen Bemühungen nicht unterbleiben, die in ähnlichen Fällen dem Kranken geschuldet werden (EV 65). Ein Verzicht auf außergewöhnliche oder unverhältnismäßige Therapien wäre keinesfalls mit Euthanasie gleichzusetzen.

Wende zu einer neuen Kultur des Lebens

Die Enzyklika bleibt jedoch nicht bei der Aufdeckung und Verurteilung diverser Angriffe gegen das Leben stehen. Im letzten Kapitel wird eine wahre Aufbruchsstimmung verbreitet. Es sei nötig, erklärt der Papst, eine Wende zu einer neuen Kultur des Lebens zu schaffen. Und dies ist zweifelsohne Aufgabe aller Menschen. Niemand besitzt das Monopol auf den Schutz und die Förderung des Lebens; dies ist Aufgabe und Verantwortung aller, und nur durch die Zusammenarbeit aller wird dieses Anliegen verwirklicht werden können. Es folgt eine ganze Reihe von sehr konkreten Vorschlägen, um in breiten Kreisen diese neue Sichtweise des Lebens wieder ins Bewußtsein zu bringen. Dem aufmerksamen Leser entgeht nicht, daß den Frauen ein einzigartiger und vielleicht entscheidender Denk- und Handlungsspielraum dabei zugesprochen wird. So heißt es etwa, daß die Frau berufen ist, den Sinn der echten Liebe zu bezeugen, jener Selbsthingabe und jener Aufnahme des ande-

ren, die die Grundlage jeder zwischenmenschlichen Beziehung sein soll. Jeder Mensch hat ein Recht darauf, um seiner Würde willen anerkannt und geliebt zu werden, die ihm aus der Tatsache seines Personseins und nicht aus anderen Faktoren wie Nützlichkeit, Kraft, Intelligenz, Schönheit oder Gesundheit zukommen (EV 99). Die zwischenmenschliche Beziehung zwischen Arzt und Patient trägt gerade jene Merkmale. Die Hinneigung zum Patienten ist in erster Linie durch dessen Schwäche und Hilfsbedürftigkeit motiviert. Und jeder Arzt versteht sich primär als Helfer, wenn er auch nicht immer als Heiler auftreten kann.

Es ist beachtlich, mit welcher Stärke und Beharrlichkeit die Katholische Kirche die unbedingte Achtung vor dem Recht auf Leben jedes unschuldigen Menschen (von der Empfängnis bis zu seinem natürlichen Tod) verteidigt und immer wieder in Erinnerung ruft. Die Feststellung, das „Evangelium vom Leben“ sei nicht ausschließlich für die Gläubigen, sondern für alle da, versteht sich von selbst. Es geht ja in der Tat um einen Wert, den jedes Mitglied der Gesellschaft mit dem bloßen gesunden Menschenverstand erfassen kann. Und deshalb betrifft es notwendigerweise alle! Für die Ärzte stellt dieses Schreiben sicherlich eine Aufforderung dar, erneut über ihre Verpflichtungen dem anvertrauten Leben gegenüber nachzudenken und gegebenenfalls von Handlungen, die diesem Dienst am Leben widersprechen, abzusehen.

Dr. N. Auner, Wissenschaftliche Referentin des IMABE-Instituts